

# MAKLERAUFTRAG

(Geschäftsbesorgungsauftrag gemäß § 675 BGB)  
zwischen Auftraggeber



**GWF**

Gesellschaft für  
Wirtschafts- und  
Finanzberatung mbH

Schleißheimer Str. 13 b  
D-85748 Garching  
Telefon: +49 (89) 99 20 40 0  
Telefax: +49 (89) 99 20 40 60  
E-Mail: info@gwf-mbh.de

Der/die Auftraggeber(in)

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

und

**GWF Gesellschaft für Wirtschafts- und Finanzberatung mbH**  
Schleißheimer Str. 13 b, 85748 Garching  
(nachfolgend Versicherungsmakler genannt)

(Die in diesem Vertragstext verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten in gleicher Weise auch für Frauen)

## 1. Maklerauftrag

Der Auftraggeber betraut den Versicherungsmakler und einen eventuellen Rechtsnachfolger von Fall zu Fall mit der Wahrnehmung seiner Versicherungsangelegenheiten nach Maßgabe der umseitigen Allgemeinen Vertragsgrundlagen für den Maklerauftrag. Die Betreuung erstreckt sich ausschließlich auf die nachfolgend angekreuzten Produktparten:

### Private Versicherungen

<input type="checkbox"/> Haftpflichtversicherung	<input type="checkbox"/> Hausratversicherung	<input type="checkbox"/> Unfallversicherung	<input type="checkbox"/> Kfz-Versicherung
<input type="checkbox"/> Lebensversicherung	<input type="checkbox"/> Rentenversicherung	<input type="checkbox"/> Risikolebensversicherung	<input type="checkbox"/> Berufsunfähigkeitsvers.
<input type="checkbox"/> Rechtsschutzversicherung	<input type="checkbox"/> Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> Wohngebäudeversicherung	<input type="checkbox"/> Sonstige:

### Gewerbliche Versicherungen

<input type="checkbox"/> Haftpflichtversicherung	<input type="checkbox"/> Inhaltsversicherung	<input type="checkbox"/> Rechtsschutzversicherung	<input type="checkbox"/> Kfz-Versicherung
<input type="checkbox"/> Betriebsunterbrechung	<input type="checkbox"/> Elektronikversicherung	<input type="checkbox"/> Transportversicherung	<input type="checkbox"/> Sonstige:

Dieser Auftrag bezieht sich nicht auf Zwangs-, Monopol- und Sozialversicherungen.

Der Maklerauftrag kommt erst mit Zugang des vom Versicherungsmakler gegengezeichneten Vertragsexemplars zustande.

## 2. Vollmacht

Die Vertretungsbefugnisse des Versicherungsmaklers gegenüber den Versicherern ergeben sich aus der vom Auftraggeber erteilten Maklervollmacht.

Alle Maßnahmen und Erklärungen, die für das Versicherungsverhältnis von grundsätzlicher Bedeutung sind, bedürfen der Abstimmung mit dem Auftraggeber, sofern nicht eine Notsituation Eilmaßnahmen erforderlich macht („Not-Geschäftsführung“).

## 3. Vergütung

Die Leistungen des Versicherungsmaklers werden – soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten. Die Courtage ist Bestandteil der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Versicherungsprämie und somit für den Versicherungsnehmer abgegolten. Dies gilt nicht bei einer Nettopolice, bei der die Versicherungsprämie keinen Provisionsanteil für die Vermittlung des Vertrages enthält. Die Courtage ist mit Zustandekommen des Versicherungsvertrags zur Zahlung fällig.

Zahlt der Auftraggeber die fälligen Versicherungsbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig, so dass der Versicherer die Arbeit des Versicherungsmaklers nicht ordnungsgemäß vergüten kann, wird für den betreffenden Vertrag eine Aufwandsentschädigung des Auftraggebers an den Versicherungsmakler in Höhe der entgangenen Courtage, mindestens jedoch in Höhe von 100,00 € zuzüglich gültiger Umsatzsteuer fällig. Kaufmännische Dienstleistungen und solche Arbeiten, die ihrem Wesen nach nicht der Versicherungsvermittlung zuzurechnen sind und die somit nicht durch die Courtage bei erfolgreicher Vermittlung bereits abgegolten sind, können Gegenstand einer eigenen Honorierung sein. Ein Entgelt für darüber hinausgehende Leistungen bedarf der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.

## 4. Laufzeit

Dieser Maklerauftrag wird bis auf weiteres geschlossen. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich von beiden Seiten kündbar. Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und hat mittels Einschreibebrief zu erfolgen.

## 5. Schlussbestimmungen

Etwaige bei oben genanntem Versicherungsmakler bestehende mündliche und/oder konkludent (d. h. durch schlüssiges Handeln) geschlossene Maklerverträge werden hiermit einvernehmlich aufgehoben.

Ort, Datum

Garching, den \_\_\_\_\_



Auftraggeber

GWF Gesellschaft für Wirtschafts- und Finanzberatung mbH



GWF Gesellschaft für Wirtschafts- und Finanzberatung mbH eingetragen in das Handelsregister unter München B 92302



Geschäftsführer: Werner Frech  
Sitz der Gesellschaft  
Schleißheimer Str. 13 b, D-85748 Garching  
Telefon 089/99 20 40 0 Telefax 089/99 20 40 60



HypoVereinsbank München  
(BLZ 700 202 70) Kto.-Nr. 5 250 137 356  
IBAN: DE92700202705250137356  
Swift (BIC): HYVEDEMMXXX

# Allgemeine Vertragsgrundlagen für den Maklerauftrag

## § 1 Rechtsstellung des Versicherungsmaklers

Der Versicherungsmakler ist ein unabhängiger Versicherungsvermittler, der weder direkt noch indirekt an einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften beteiligt ist und wirtschaftlich auf der Seite seines Auftraggebers steht, dessen Interessen er wahrzunehmen hat.

## § 2. Pflichten des Versicherungsmaklers

Dem Versicherungsmakler obliegt die Beschaffung des zur Deckung der Risiken erforderlichen Versicherungsschutzes im Einvernehmen mit dem Auftraggeber sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall. In diesem Zusammenhang nimmt der Versicherungsmakler eine Beratungsfunktion gegenüber seinem Auftraggeber wahr. Schadensabwicklung bezüglich nicht selbst vermittelter Versicherungsverträge ist dem Versicherungsmakler gemäß dem Rechtsberatungsgesetz verboten. Darüber hinaus beauftragt der Auftraggeber den Versicherungsmakler, für die von ihm benannten Risiken bestehende oder abzuschließende Verträge auf Zweckmäßigkeit, Richtigkeit und marktgerechte Prämiensätze zu überprüfen bzw. eventuelle Änderungen zu veranlassen sowie diese Verträge zu verwalten.

Der Versicherungsmakler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Auftraggeber eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Versicherungsmakler im Beratungsprotokoll schriftlich zu vereinbaren. Der Versicherungsmakler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt.

## § 3. Marktanalyse

Der Versicherungsmakler stützt seinen Rat auf eine ausgewogene Marktuntersuchung. Die Platzierung von Aufträgen wird auf Basis der beim beauftragten Versicherungsmakler üblichen Beurteilungsverfahren von Versicherungsgesellschaften vorgenommen. Hierzu gehören bei der Auswahl der Versicherungsgesellschaften nicht nur die Vertrags- bzw. Versicherungsbedingungen sowie die Preise bzw. Beiträge, sondern auch eigene, individuelle Erfahrungen und die von Maklerkollegen. Auch werden die Versicherer in Bezug auf Konstanz und Beständigkeit, Seriosität und Verhalten gegenüber dem Berufsstand des Versicherungsmaklers, finanzielle Stärke, Größe und Zeichnungskapazitäten betrachtet. Versicherungsgesellschaften, die keine Information oder Hilfestellung durch den Versicherungsmakler bei der Erstellung eines Vertrages oder Hilfestellung bei der Bearbeitung von Schadensfällen wünschen, wie z. B. alle Direktversicherer, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Wichtig sind darüber hinaus die persönlichen Erfahrungen mit den einzelnen Sachbearbeitern in den verschiedenen Abteilungen der Versicherungsgesellschaften und die dazu gehörenden Zukunftserwartungen, sowie Regulierungspraxis, Abwicklung und Flexibilität des Versicherers.

## § 4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die Verpflichtung zur Mitwirkung. Bezüglich bestehender Versicherungen hat der Versicherungsmakler keine Nachfragepflicht. Der Auftraggeber hat die Verpflichtung sämtliche Unterlagen der Versicherungsverträge vorzulegen, deren Änderung er wünscht. Vertrags- oder risikorelevante Änderungen zeigt der Auftraggeber unverzüglich dem Makler an. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass er die vertrags- oder schadenrelevanten Umstände dem Versicherungsmakler mitgeteilt hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Korrespondenz mit dem Versicherer dem Versicherungsmakler zu überlassen oder über ihn zu führen. Der Auftraggeber willigt hiermit ein, dass der Versicherungsmakler ihm per Telefax, per Telefon bzw. per E-Mail Informationen jeglicher Art zukommen lässt.

## § 5. Vergütung

Die Leistungen des Versicherungsmaklers werden – soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten. Die Courtage ist Bestandteil der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Versicherungsprämie und somit für den Versicherungsnehmer abgegolten. Dies gilt nicht bei einer Nettopolice, bei der die Versicherungsprämie keinen Provisionsanteil für die Vermittlung des Vertrages enthält. Die Courtage ist mit Zustandekommen des Versicherungsvertrages zur Zahlung fällig.

Zahlt der Auftraggeber die fälligen Versicherungsbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig, so dass der Versicherer die Arbeit des Versicherungsmaklers nicht ordnungsgemäß vergüten kann, wird für den betreffenden Vertrag eine Aufwandsentschädigung des Auftraggebers an den Versicherungsmakler in Höhe der entgangenen Courtage, mindestens jedoch in Höhe von 100,00 € zuzüglich gültiger Umsatzsteuer fällig.

Kaufmännische Dienstleistungen und solche Arbeiten, die ihrem Wesen nach nicht der Versicherungsvermittlung zuzurechnen sind und die somit nicht durch die Courtage bei erfolgreicher Vermittlung bereits abgegolten sind, können Gegenstand einer eigenen Honorierung sein.

Ein Entgelt für darüber hinausgehende Leistungen bedarf der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.

## § 6. Vermittlung an Versicherer

Der Versicherungsmakler deckt die Risiken seiner Auftraggeber bei den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (- Bereich Versicherungen -), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn zugelassenen Versicherungsgesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz haben oder eine Niederlassung unterhalten. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Versicherungen werden an Direktversicherer oder Versicherungsunternehmen, die dem Versicherungsmakler keine Vergütung gewähren (abschlusskostenfreie Tarife, in die keine Provision eingerechnet ist), nicht vermittelt. Falls der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht, wird hierfür ein gesondertes Entgelt vereinbart.

## § 7. Haftung

Seine Pflichten gegenüber dem Auftraggeber erfüllt der Versicherungsmakler mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der Versicherungsmakler haftet dem Auftraggeber für Schäden, die er durch schuldhaftes Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen erleidet im Rahmen des § 98 HGB, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit gilt als nicht vereinbart. Die Haftung in diesem Sinne tritt nur für einen tatsächlich eingetretenen und konkret nachzuweisenden Schaden ein.

Für wider Erwarten eintretende Schädigungen hat der Versicherungsmakler durch entsprechenden Versicherungsschutz Vorsorge getroffen. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus dem Maklerauftrag sind für Fälle eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens auf den Betrag von maximal € 1.230.000,- beschränkt. Bei einer nicht vollständigen, nicht unverzüglichen oder nicht wahrheitsgemäßen Information durch den Auftraggeber haftet der Versicherungsmakler für etwaige Nachteile oder Schäden des Auftraggebers nicht. Für Fehlberatungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen lückenhafter oder fehlerhafter Sachverhaltschilderung wird nicht gehaftet, es sei denn, der Auftraggeber weist dem Versicherungsmakler nach, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Für Beratungsfehler und Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Korrespondenzverpflichtung entstehen, weil der Versicherungsmakler keine Kenntnis erlangte, haftet der Versicherungsmakler nicht. Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Auftraggeber tätiger Dritter haftet der Versicherungsmakler nicht.

## § 8. Verjährung

Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklerauftrag verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach Beendigung des Auftrags. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben musste. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird. Diese Bestimmungen gelten auch für die vor diesem Maklerauftrag von dem Versicherungsmakler vermittelten Versicherungsverträge.

Dies gilt nicht für Ansprüche wegen einer Haftung des Maklers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen einer Haftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtversicherung des Maklers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.

## § 9. Rechtsgrundlagen

Die Beziehung zwischen den Parteien ist vom Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens getragen. Im Übrigen richtet sie sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und gewohnheitsrechtlichen Regelungen sowie den maßgebenden aufsichtsbehördlichen Grundsätzen und Usancen. In allen Fällen von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien, die Entscheidung der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Versicherungsmaklers vor der Klageerhebung einzuholen.

## § 10. Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Erklärungen der Vertragspartner bezüglich getroffener Vereinbarungen sind schriftlich abzugeben und erreichen Rechtswirksamkeit nach schriftlicher Bestätigung. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

## § 11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich und zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner beabsichtigt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

## § 12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand ist das Amts- bzw. Landgericht am Sitz des Versicherungsmaklers vereinbart.



GWF Gesellschaft für Wirtschafts- und Finanzberatung mbH eingetragen in das Handelsregister unter München B 92302



Geschäftsführer: Werner Frech  
Sitz der Gesellschaft  
Schleißheimer Str. 13 b, D-85748 Garching  
Telefon 089/99 20 40 0 Telefax 089/99 20 40 60



HypoVereinsbank München  
(BLZ 700 202 70) Kto.-Nr. 5 250 137 356  
IBAN: DE92700202705250137356  
Swift (BIC): HYVEDEMMXXX